

RITTERHOFF

Rechtsanwaltskanzlei

Friedrich-Vorwerk-Str. 13-15 · 21255 Tostedt · Telefon 04187 4253405 · kanzlei@ra-ritterhoff.de

Vergütungsvereinbarung

zwischen
Rechtsanwältin Heinke Ritterhoff

und
- Auftraggeber -

Vergütung

Die Rechtsanwältin erhält für die Beratung / die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens in Sachen

.....

eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwältin erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Auslagen

Auslagen (z. B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

Hinweise

Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190,00 EUR und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 EUR begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird; insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obiegen regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Rechtsanwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

Vorschuss

Die Rechtsanwältin kann von dem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Nichtzahlung des Vorschusses, ganz oder teilweise, berechtigt die Rechtsanwältin zur Einstellung ihrer Leistungen.

Fälligkeit

Die vereinbarte Pauschale und die Auslagen werden fällig mit Beendigung der Angelegenheit (Abschluss der Beratung / Erstellung des Gutachtens).

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsanwältin

.....
Auftraggeber